



Satzung des Berliner Tennis-Club 1904 Grün-Gold e.V.

Stand: 30.03.2018

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Tennis-Club 1904 Grün-Gold e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Tempelhof-Schöneberg.
- (3) Die Farben des Vereins sind Grün und Gold.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken durch die Pflege und Förderung des Tennissports sowie insbesondere durch die sportliche Erziehung der Jugend. Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teil.
- (2) Eine Gewinnabsicht des Vereins besteht nicht. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person, darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. und des Tennis-Verbandes Berlin-Brandenburg e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen als für sie verbindlich an.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Sport ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) nicht Sport ausübenden (passiven) Mitgliedern,
- c) auswärtigen Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern,
- e) Studenten und Auszubildenden,
- f) jugendlichen Mitgliedern.

Zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine passive oder auswärtige Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung ab dem 1. Januar des Folgejahres möglich.

Zu b) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins und nehmen am gesellschaftlichen Leben des Vereins teil. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt beantragt werden. Den Zeitpunkt der Umwandlung bestimmt der Vorstand.

Zu c) Auswärtige Mitglieder können Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb von Berlin-Brandenburg werden.

Zu d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Tennissport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Zu e) Studenten und Auszubildende sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres

das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für das gesamte Kalenderjahr einen auf sie ausgestellten Studien- bzw. Ausbildungsnachweis vorlegen.
Zu f) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen können Mitglieder werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Beschlusses bzw. zu einem mit dem Antragsteller vereinbarten späteren Zeitpunkt. Der Vorstand gibt die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder durch Aushang bekannt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme muss eine Erklärung des Antragstellers enthalten, dass er von der Satzung Kenntnis genommen hat und sie anerkennt. Neuanträge werden durch Aushang am Nachrichtenbrett für drei Wochen bekannt gegeben. Gegen die Aufnahme des Antragstellers können Mitgliedern innerhalb dieser Frist schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand Einspruch einlegen.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, so ist diese Entscheidung dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht zur Benutzung der Anlagen und Räume des Vereins, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Zahlungs- und Leistungspflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und gegebenenfalls Umlagen sowie zur Ableistung von Arbeitsdiensten bzw. zu Ausgleichszahlungen für die Nichtleistung von Arbeitsdiensten verpflichtet.
- (3) Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen können in besonderen Fällen durch Vorstandsbeschluss teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle an den Verein zu leistenden Zahlungen fristgemäß zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 9 Sonstige Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Ordnungen z. B. Hausordnung, Spielordnung, Platz- und Hallenordnung einzuhalten und entsprechende Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten (z. B. Ausschussmitglieder und Platzwart) zu befolgen (siehe hierzu auch die jeweils gültige Fassung der Spiel- und Platzordnung). In diesem Text sind bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die weibliche und männliche Form gemeint.)
- (2) Vereinsmitglieder dürfen, soweit sie als offizielle Vertreter des Vereins auftreten wollen, an sportlichen Veranstaltungen nur mit Zustimmung des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln.

§ 10 Vereinsstrafen

- (1) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder Nichteinhaltung der satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtungen kann der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen, gegen das Mitglied folgende Vereinsstrafen beschließen:
 - Verweis
 - zeitlich befristetes Verbot der Ausübung der Mitgliederrechte,
 - Ausschluss.
- (2) Bei Verweis und Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung einzulegen. Diese Berufung ist vom Vorstand unverzüglich an den Ehrenrat weiterzuleiten. Die Einlegung der Berufung beim Vorstand hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ehrenrates muss binnen acht Wochen nach seiner Berufung erfolgen. In dem Verfahren vor dem Ehrenrat ist der Betroffene berechtigt, sich einen Beistand zu wählen, der aber Vereinsmitglied sein muss.
- (3) Ist die Vereinsstrafe rechtskräftig geworden, so ist diese Entscheidung durch Aushang an der Vereinstafel den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. September zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

§ 12 Ansprüche und Verpflichtungen bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein ausscheidendes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende die dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Ehrenrat.

§ 14 Zeitpunkt, Einladung und Anträge der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Die Einladung kann schriftlich oder bei Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, auf elektronischem Wege erfolgen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung

reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

- (3) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingegangene, vor allem in der Versammlung selbst gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn der Fall der Dringlichkeit vorliegt. Hierüber entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Jahresabrechnung,
3. Entgegennahme des Haushaltsplanes (Etat) für das kommende Geschäftsjahr,
4. Bericht des Finanzprüfungsausschusses,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Ausschüsse,
7. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Arbeitsdiensten und Ausgleichszahlungen sowie deren Fälligkeiten; Umlagen dürfen pro Kalenderjahr die Höhe des Jahresbeitrages nicht übersteigen,
8. Satzungsänderungen,
9. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. Abberufung von Mandatsträgern,
12. Auflösung des Vereins.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung nach den Bestimmungen des § 14 einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung beantragen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn für das Vereinsleben einschneidende Maßnahmen zu beschließen sind.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vor-

stand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Briefwahl und Vertretung von Mitgliedern bei Wahlen oder Abstimmungen sind nicht möglich.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Wahlen zum Vorstand und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung von mindestens fünf Mitgliedern widersprochen wird. Bei Wahlen zum Vorstand und Abstimmungen erfolgt bei Stimmengleichheit eine Wiederholung der Wahl.
6. Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung, über eine Veräußerung, eine dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen sowie der Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Leitung der Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vereins ist gleichzeitig Leiter der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden gehen seine Rechte und Pflichten auf seinen Stellvertreter bzw. bei dessen gleichzeitiger Abwesenheit auf ein anderes Vorstandsmitglied über.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Sportwart,
5. dem Jugendwart
6. dem Schatzmeister,
7. dem Schriftführer.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Festwart.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, er bleibt längstens bis zur zweiten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, amtiert der Nachfolger nur bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wahl des Gesamtvorstandes.
- (4) Scheiden der Vorsitzenden des Vorstandes oder mehr als drei Vorstandsmitglieder im Laufe eines Jahres aus dem Vorstand aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl in einer einzuberufenden Mitgliederversammlung durchzuführen. Bei Ausscheiden von bis zu drei Vorstandsmitgliedern im Laufe eines Jahres ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger einzusetzen. Eine Nachwahl aller vom Vorstand eingesetzten Vorstandsmitglieder erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und innen, gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat alle laufenden Geschäfte zu tätigen, für alle Mitglieder bindende Bestimmungen zu treffen, soweit diese nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Ehrenrates unterliegen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die den Rahmen der Gesamtausgaben nach dem Haushaltsplan (§ 15 Ziffer 3) nicht wesentlich überschreiten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen.

§ 21 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Tage vorher zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 22 Misstrauensvotum

- (1) Besitzen der Gesamtvorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder, nicht mehr das Vertrauen des Vereins, so haben der Vorstand oder bei dessen Verhinderung der Obmann des Ehrenrates eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen des § 16 einzuberufen.
- (2) Der Vorstand bzw. dessen einzelne Mitglieder besitzen nicht mehr das Vertrauen des Vereins, wenn zwanzig Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder ein schriftliches Misstrauensvotum an den Vorstand richten.
- (3) Die einberufene Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit über das von den Mitgliedern ausgesprochene Misstrauensvotum zu entscheiden. Wird das Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung bestätigt, so verliert der Vorstand bzw. das infrage kommende Vorstandsmitglied sein Amt. Anschließend muss eine entsprechende Nachwahl stattfinden.
- (4) Besitzt ein gesamter Ausschuss nicht mehr das Vertrauen des Vorstandes ist analog der Abs. 1 und 3 zu verfahren. Besitzen einzelne Ausschussmitglieder nicht mehr das Vertrauen des Vorstandes, so hat der Vorstand bei einer Vorstandssitzung diese Ausschussmitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit abberufen. An deren Stelle treten die gewählten Ersatzleute.

§ 23 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzleuten, die dem Verein mindestens zehn Jahre angehören müssen. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören. Der Ehrenrat wird entweder vom Vorstand oder von Mitgliedern angerufen.
- (2) Die Einberufung des Ehrenrates erfolgt durch seinen Obmann, den der Ehrenrat sich aus seiner Mitte selbst wählt. Der Ehrenrat ist nur mit vollständiger Besetzung (drei Mitglieder) beschlussfähig.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates sind

- Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern,
 - Berufungsinstanz für Beschlüsse des Vorstandes
 - bei Vereinsstrafen gemäß § 10,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 22 Abs. 1.
- (4) Die Mitglieder des Ehrenrates sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind in jedem Falle endgültig.

§ 24 Finanzprüfungsausschuss (bisher § 27)

- (1) Der Finanzprüfungsausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern, zu denen ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören. Die Einberufung des Finanzprüfungsausschusses erfolgt durch seinen Obmann, den er sich selbst wählt.
- (2) Der Finanzprüfungsausschuss hat die vom Vorstand vorzulegende Abrechnung des vergangenen Jahres und das Wirtschaftswesen des Vereins zu prüfen. Der Finanzprüfungsausschuss ist berechtigt, Zwischenprüfungen vorzunehmen. Unstimmigkeiten, die bei der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung aufgetreten sind, müssen dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Der Abschlussbericht des Finanzprüfungsausschusses muss dem Vorstand zehn Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (4) Der Finanzprüfungsausschuss hat der ordentlichen Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 25 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, zu denen zwei Ersatzleute zu wählen sind. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören. Die Einberufung des Sportausschusses erfolgt durch seinen Obmann, den er sich aus seiner Mitte selbst wählt.
- (2) Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zugegen sind. Der Sportausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Sportausschuss dient der Unterstützung des Sportwartes. Er ist berechtigt, dem Sportwart Anregungen zu geben und ist verpflichtet, dem Sportwart in allen Belangen des Sportbetriebes Hilfestellung zu leisten und zur Entlastung seiner Arbeit beizutragen.

§ 26 Zeugwartausschuss

- (1) Der Zeugwartausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus zwei Mitgliedern, zu denen ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören.
- (2) Der Zeugwartausschuss dient der Unterstützung des Zeugwartes. Zu seinen Aufgaben gehört, dem Zeugwart in allen Belangen der Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagen und Gebäuden Hilfestellung zu leisten und zur Entlastung seiner Arbeit beizutragen.

§ 27 Festausschuss

- (1) Der Festausschuss wird für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, zu denen ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören. Die Einberufung des Festausschusses erfolgt durch seinen Obmann, den er sich aus der Mitte selbst wählt.

- (2) Der Festausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder zugegen sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Festausschuss ist verpflichtet, dem Festwart bei allen Veranstaltungen auf Wunsch behilflich zu sein.

§ 28 Besondere Kommissionen

Zur Beratung und Unterstützung der Vereinsorgane können nach Bedarf Kommissionen gebildet werden. Die Einsetzung dieser Kommissionen erfolgt durch den Vorstand. Die Amtsdauer der Kommissionen endet mit der Amtsdauer des Vorstandes.

§ 29 Führung der Ämter

Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder aller Vereinsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Gegenstände sowie die Beschlüsse enthalten müssen. Sie ist von dem Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Eine zweite Ausfertigung wird vom stellvertretenden Vorsitzenden aufbewahrt.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf die Einladung zu dieser Versammlung findet § 14 Abs. 2 entsprechende Anwendung. Die Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung beschlossen werden soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Pflege und Förderung des Tennissports sowie insbesondere der sportlichen Erziehung der Jugend.

Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der Satzung in der jetzt gültigen Fassung vom 31. März 2017 - zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.03.2017 - aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. März 2018 und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister gültig.

Berlin-Tempelhof-Schöneberg, den 02.05.2018

(Carsten W. Jeratsch, Vorsitzender) (Carsten Sieber, Jugendwart)